

Stadt Pulheim
Amt für öffentliche Ordnung
Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim
Auskunft erteilt: Frau Stumpf, Rathauscenter, Zimmer 0.06
Telefon: 02238-808380
Fax: 02238-808454
beate.stumpf@pulheim.de

Leitfaden zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz (GastG)

Für die Beantragung einer Erlaubnis zur Ausübung des Gaststättengewerbes sind folgende Unterlagen zur Antragsbearbeitung vorzulegen:

1. Technische Unterlagen, in dreifacher Ausfertigung:

- a) Grundrisszeichnung aller Betriebs- und Nebenräume im Maßstab 1:100 mit eigener Unterschrift versehen
- b) Lageplan (Flurkarte), ebenfalls mit eigener Unterschrift
- c) Bei neuerrichteten Betrieben: Baugenehmigung mit Schlussabnahmebescheinigung nach der Bauzustandsbesichtigung, Betriebsbeschreibung, Flächenberechnung, die vom Bauaufsichtsamt genehmigte Grundrisszeichnung, Schnittzeichnung, Lageplan

2. Pacht- oder Mietvertrag in Kopie (ggf. auch Vorvertrag) oder Eigentumsnachweis.

3. Gewerbezentralregisterauskunft der Belegart 9. Diese Auskunft kann beim zuständigen Ordnungsamt der Wohnsitzgemeinde aber auch beim hiesigen Ordnungsamt beantragt werden.

4. Führungszeugnis der Belegart 0, zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt

5. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Kassen- und Steueramtes Ihres Wohnortes (in Pulheim erhältlich bei der Zahlungsabwicklung, Rathaus, Zimmer 106) und der Betriebsitzgemeinde, jedoch nur für den Fall, wenn vom Antragsteller bereits eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird oder wurde

6. Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Wohnsitz-Finanzamt und des Betriebsitzfinanzamtes, jedoch nur für den Fall, wenn vom Antragsteller bereits eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird oder wurde (zuständig für Pulheim ist das Finanzamt Bergheim, Rathausstraße 3, 50126 Bergheim, Telefon 02271 - 820).

7. Onlineauszug aus dem Schuldnerverzeichnis ist über www.vollstreckungsportal.de anzufordern (eine Registrierung mit PIN-Nummer ist erforderlich). Als Anfragedatum ist der 01.01.15 einzugeben.

8. Onlineauszug Insolvenzgerichts ist über www.insolvenzbekanntmachungen.de anzufordern (Registrierung ist nicht erforderlich). Als Anfragedatum ist der 01.01.15 einzugeben.

9. Unterrichtsnachweis gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Gaststättengesetz (GastG).

Die Unterrichtung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Für die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis gemäß § 11 GastG reicht die Anmeldebestätigung zunächst aus. Dieser Nachweis muss dann kurzfristig, innerhalb der Gültigkeit der vorläufigen Erlaubnis nachgereicht werden. Die Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln, Telefon 0221-1640-686 und/oder die Industrie- und Handelskammer, Zweigstelle Bergheim, Bahnstraße 3, 50126 Bergheim, Telefon 02271-83760 ist für Sie zuständig

10. Vorlage der Getränkekarte zum Nachweis darüber, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer verabreicht wird

als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter des betreffenden Getränkes (§ 6 GastG)

Bitte zur Antragstellung den **Personalausweis oder Pass** mitbringen

Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person (AG, GmbH etc.) oder einen Verein so sind die Zuverlässigkeitsnachweise (Nr. 3 – 8) sowohl für die juristische Person als auch für die vertretungsberechtigten natürlichen Personen (Geschäftsführer, Vorsitzende, Vorstandsmitglieder) bei der Antragstellung vorzulegen. Für juristische Personen ist dem Antrag ein aktueller Handelsregisterauszug; bei einem Verein ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister, beizufügen.

Die Zuverlässigkeitsnachweise (Nr. 3 – 6) sind von allen Behörden vorzulegen, in denen der Wohnsitz **der letzten 3 Jahre** und/oder gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden bzw. wurden. Die Behörde ist zudem im Einzelfall berechtigt, die Zuverlässigkeitsnachweise auch vom Ehegatten bzw. bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften vom Partner zu fordern.

Allgemeine Hinweise:

Im Erlaubnisverfahren ist u. a. eine Stellungnahme der Lebensmittelüberwachungsbehörde erforderlich. Für Sie zuständig ist das Amt für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim.

Es dient der zügigen Bearbeitung Ihres Antrages, wenn Sie mit der v. g. Dienststelle telefonisch Kontakt aufnehmen und kurzfristige Termine für die erforderliche Ortsbesichtigung vereinbaren. Zuständige Lebensmittelkontrolleurin ist Frau Susanne Grief, telefonisch erreichbar unter 01752650214. Erhalten Sie unter dieser Telefonnummer keine Verbindung, so besteht die Möglichkeit eine der nachstehend genannten Telefonnummern zu wählen: 02271-833901 oder 02271-833931.

Der Kontrolleurin der Lebensmittelüberwachung ist eine Bescheinigung nach § 43 Abs 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz vorzulegen. Diese Bescheinigung erhalten Sie nach Terminabsprache für die dazu erforderliche Belehrung beim Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises. Das Gesundheitsamt ist telefonisch erreichbar unter 02271-830.

Gemäß § 16 des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) kann ein Gebührevorschuss in Höhe von $\frac{3}{4}$ der zu erwartenden Gebühr verlangt werden. Dieser wird aufgrund der Tarifstelle 12.14.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW erhoben und ist bereits bei der Antragstellung in voller Höhe zu entrichten. Die Antragsbearbeitung kann erst erfolgen, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen und die Verwaltungsgebühren nachweislich eingezahlt worden sind. Die endgültige Verwaltungsgebühr kann erst bei Erteilung der endgültigen Erlaubnis festgesetzt werden. Es ist möglich, dass z. B. durch Änderung der Gebührensätze oder Differenzen der angegebenen Gastraumgröße die bei Antragstellung berechneten Gebühren abweichend sind.

Der Antragsteller ist verpflichtet in dem nach § 2 Abs. 1 GastG erlaubten Betrieb eine Jugendschutztafel gut sichtbar für alle Gäste anzubringen. Die Jugendschutztafel ist beim Deutschen Hotel- und Gaststättenverband Nordrhein e. V. (DEHOGA), Balduinstraße 9, 50676 Köln, Telefon 0221-9215800 erhältlich.

Da im Erlaubnisverfahren noch andere Behörden und städtische Ämter zu beteiligen sind bzw. zur Stellungnahme aufgefordert werden müssen, ist mit einer Bearbeitungszeit von ca. 6-8 Wochen zu rechnen. Die Entscheidung über den Antrag wird Ihnen nach Abschluss des Verfahrens telefonisch oder schriftlich mitgeteilt.

Die Ausübung von erlaubnispflichtigen Tätigkeiten ist bis zur Erlaubniserteilung und Anmeldung des Gewerbes gemäß § 14 der Gewerbeordnung nicht gestattet. Verstöße können mit Bußgeldern bis zu 5.000 € geahndet werden.